

# Büro Hartmann Aichner

Steuer- und Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung  
Consulenza Tributaria e Societaria, Revisione Contabile



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:  
Commercialisti / Revisori Contabili:  
Rag. Hartmann Aichner  
Dr. Lukas Aichner  
Dr. Martin Oberhammer

## Rundschreiben Nr. 12/2012 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, den 31.08.2012

### **Absetzbarkeit der Hotel-, Gasthaus- und Mensakosten**

(Art. 83 Abs. 28-bis – 28-quinquies Gesetzesdekret Nr. 112 vom 25.06.2008, umgewandelt in das Gesetz Nr. 113 vom 06.08.2008  
Rundschreiben der Einnahmenagentur Nr. 53/E vom 05.09.2008, Nr. 6/E vom 03.03.2009 und Nr. 25/E vom 19.05.2010)

---

Nachdem die Finanzwache in letzter Zeit bei ihren Kontrollen verstärkt die Verpflegungskosten prüft, weisen wir vor allem daraufhin, dass die Gasthaus- und Mensarechnung nicht nur auf den Namen des Unternehmens bzw. Freiberuflers lauten muss, sondern **auch zusätzlich der Name des Nutzers der Leistung (Mitarbeiter, Angestellter, Verwalter usw.) entweder im Text der Rechnung oder in einer Anlage angegeben werden muss**, damit die betriebliche Zugehörigkeit der Ausgaben nachgewiesen werden kann.

Nur bei Vorliegen einer vollständigen Angabe dieser Daten, darf die in der Rechnung ausgewiesene MwSt abgezogen werden<sup>1</sup>. Wir empfehlen daher grundsätzlich darauf zu achten, dass auf allen Rechnungen betreffend die Unterkunft und Verpflegung klar hervorgeht, wer die Dienstleistungen in Anspruch genommen hat und dies auch für Rechnungen aus den Vorjahren nachzuholen, falls diese Angaben fehlen. Diese Ergänzung kann direkt auf der jeweiligen Rechnung erfolgen oder mittels einer Anlage, welche der Rechnung beigelegt wird.

Auf der folgenden Seite legen wir Ihnen eine zusammenfassende Übersicht der Absetzbarkeit der Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Hartmann Aichner

---

<sup>1</sup> Rundschreiben der Einnahmenagentur Nr. 53/E vom 05.09.2008

## Übersicht der Absetzbarkeit für Hotel- und Gasthauskosten

Art der Spesen	Einkommenssteuer		MwSt
	Absetzbarkeit	Grenze	
Betriebsmensa oder Mensaeersatzleistung (Werkvertrag mit Gasthaus, Passlunch)	100%	keine	100%
Spesen des Unternehmers oder Gesellschafters	75%	keine	100%
Verwalter und Angestellte <u>innerhalb</u> der Arbeitsplatzgemeinde	75%	keine	100%
Verwalter und Angestellte im <u>Außendienst</u> außerhalb der Arbeitsplatzgemeinde	100%	max. € 180,76 in Italien (pro Tag und pro Mitarbeiter) max. € 258,23 im Ausland (pro Tag und pro Mitarbeiter)	100%
Essen mit Kunden bei Verkaufsverhandlungen oder Messen	75%	keine	100%
Essen mit Lieferanten, Vertretern und Beratern sowie Einladungen zur Eröffnung von Filialen oder Betriebsfeiern (=>Repräsentationskosten)	75%	1,3% des Umsatzes bis € 10 Mio. Umsatz	0%
		0,5 % des Umsatzes bis € 50 Mio. Umsatz	
		0,1% des Umsatz über € 50 Mio. Umsatz	
Weihnachtessen mit den Mitarbeitern	100%	0,5% der Personalkosten	0%
Spesen des Freiberuflers	75%	2% der Erlöse	100%
Spesen des Freiberuflers im Rahmen von Kongressen und Tagungen	75%	50%	100%
Kleinunternehmer sog. " <i>contribuenti minimi</i> "	100%	keine	0%
Spesen, welche <u>nicht</u> unmittelbar in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit stehen	nicht absetzbar		